



- Beschlusskammer 6 -
- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK6-06-009

28.11.2007

Az.: BK7-07-067

Mitteilung Nr. 6 zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas

1. **Verwendung des Nachrichtentyps CONTRL**
2. **Verwendung von eindeutigen VDEW (BDEW-) Nummern für die Marktkommunikation**
3. **Abwicklung der elektronischen Netznutzungsabrechnung via INVOIC / REMADV auch für Letztverbraucher mit eigenem Netznutzungsvertrag**

1. **Verwendung des Nachrichtentyps CONTRL**

Aus gegebenem Anlass halten die Beschlusskammern den Hinweis für erforderlich, dass alle Marktteilnehmer bereits aufgrund der Beschlüsse GPKE (BK6-06-009) sowie GeLi Gas (BK7-07-067) originär dazu verpflichtet sind, den Eingang von EDIFACT-Nachrichten mit einer entsprechenden CONTRL-Nachricht zu bestätigen. Für GPKE hat dies auch die Mitteilung der Beschlusskammer vom 03.05.2007 nochmals klar zum Ausdruck gebracht.

Es kommt deshalb nicht darauf an, ob in den zu quittierenden Ursprungsnachrichten entsprechende Schalter gesetzt wurden, um dem Empfänger anzuzeigen, dass eine CONTRL-Rückantwort erwartet wird. Denn alle Empfänger sind bereits aufgrund der Beschlüsse hierzu verpflichtet.

2. **Verwendung von eindeutigen VDEW- / DVGW- Nummern für die Marktkommunikation**

In den vergangenen Wochen sind vermehrt Beschwerden darüber eingegangen, dass Marktteilnehmer im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nicht unter Verwendung eindeutiger VDEW-Codenummern auftreten. Dies betraf namentlich neue Netzbetreiber, die sich durch Zusammenlegung oder Anpachtung von früher eigenständigen Netzen konstituiert haben und dennoch weiterhin unter Beibehaltung der DVGW-, VDEW- bzw. BDEW-Nummern der nicht mehr existenten früheren Netzgebiete auftraten.

Die Beschlusskammern gehen von der Verpflichtung jedes Netzbetreibers aus, sich eine eindeutige VDEW- bzw. DVGW-Codenummer zuteilen zu lassen. Bei der zusätzlichen Verwendung einer ILN-Codenummer ist ebenso sicherzustellen, dass diese je Netzbetreiber eindeutig verwendet wird.

Im Fall der Gründung einer neuen Netzgesellschaft hat das Auftreten derselben als „Netzbetreiber“ zwingend zur Folge, dass der neue Netzbetreiber Adressat der Verpflichtungen der GPKE- bzw. GeLi Gas-Festlegung wird. Er hat ab dem Zeitpunkt des Marktauftritts als Netzbetreiber auch unter einer einzigen, eindeutigen Netzbetreibernummer zu kommunizieren.

Umgekehrt hat ein Marktteilnehmer selbst dann, wenn er als Gesellschaft unter verschiedenen Marken auftritt, nur Anspruch auf Zuweisung einer Codenummer.

3. Abwicklung der elektronischen Netznutzungsabrechnung via INVOIC / REMADV auch für Letztverbraucher mit eigenem Netznutzungsvertrag

Von Seiten einiger Letztverbraucher, die anstelle eines All-inclusive-Liefervertrages mit einem Lieferanten einen eigenen Netznutzungsvertrag mit ihrem Netzbetreiber abgeschlossen haben, wurde die Frage gestellt, ob auch in diesen Fällen die Verpflichtung besteht, auf Verlangen des Netzbetreibers die Netznutzungsabrechnung auf elektronischem Weg entgegenzunehmen.

Die Beschlusskammern bestätigen hiermit, dass die in den Festlegungen GPKE bzw. GeLi Gas ausgesprochenen Verpflichtungen zur Durchführung der elektronischen Netznutzungsabrechnung ausdrücklich auch in diesen Fällen Gültigkeit besitzen.

Nach § 22 StromNZV bzw. § 37 GasNZV hat die Regulierungsbehörde Methoden vorzusehen, die eine elektronische Abwicklung der Geschäftsprozesse zum Wechsel des Lieferanten ermöglichen und ferner sicherzustellen, dass der Datenaustausch in einheitlichen Prozessen erfolgt, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen. Hierzu gehört auch und insbesondere die Durchführung der Netznutzungsabrechnung auf elektronischem Wege. Die Festlegungen GPKE und GeLi Gas sollen vor diesem Hintergrund zu einer zügigen aber bedarfsorientierten Einführung der elektronischen Netznutzungsabrechnung im Markt führen. Hat ein Netzbetreiber sich für diese Variante der Netznutzungsabrechnung entschieden, so erscheint es aus Sicht der Beschlusskammern sachgerecht, dies aus Effizienzgründen auch flächendeckend gegenüber allen Netznutzern verlangen zu können. Die entstehende Effizienz würde deutlich relativiert, wenn der Netzbetreiber für Letztverbraucher mit eigenem Netznutzungsvertrag wiederum die Variante der nichtelektronischen Netznutzungsabrechnung vorhalten und aus seinen Systemen aussteuern müsste.

Die Entgegennahme der elektronischen Netznutzungsabrechnung mag für Letztverbraucher mit eigenem Netznutzungsvertrag einen erhöhten Aufwand darstellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass derzeit überwiegend solche Letztverbraucher einen eigenen Netznutzungsvertrag abschließen, die auch in erheblichem Umfang Energie beziehen. Es erscheint aus Sicht der Beschlusskammern daher zumutbar, entweder die für die Entgegennahme der elektronischen Abrechnung erforderlichen IT-Vorkehrungen (z.B. EDIFACT-Konverter) einzusetzen oder dies durch einen hierauf spezialisierten IT-Dienstleister erledigen zu lassen.

--- Ende der Mitteilung ---